



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Familie, Jugend,  
Integration und Verbraucherschutz  
Herr Jochen Hartloff, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de  
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Neneh Braum neneh.braum@mffjiv.rlp.de	06131 16-5670 06131 16175670

26. MAI 2020

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und  
Verbraucherschutz am 23. April 2020**

**TOP 4 „Abschiebung von Asylsuchenden nach verbüßter Haftstrafe in  
Rheinland-Pfalz“, Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/6244**

**TOP 5 „Abschiebung afghanischer Straftäter“, Antrag der AfD-Fraktion,  
Vorlage 17/6247**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *lieber Jochen,*

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz habe ich zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 4 und 5 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel

Anlage



## Anlage

### Sprechvermerk

**Sitzung des AFJIV am 23. April 2020**

**TOP 4 „Abschiebung von Asylsuchenden nach verbüßter Haftstrafe in Rheinland-Pfalz“, Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/6244**

**TOP 5 „Abschiebung afghanischer Straftäter“, Antrag der AfD-Fraktion, Vorlage 17/6247**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Abgeordnete,

es entspricht auch der von mir vertretenen Linie, dass der Aufenthalt von ausländischen Straftäterinnen und Straftätern konsequent beendet werden muss. Das gilt nicht nur für (abgelehnte) Asylsuchende, sondern auch für andere Ausländerinnen und Ausländer, die sich aus anderen Gründen in der Bundesrepublik aufhalten und Straftaten begangen haben. Die Ausländerbehörden werden hierin auch von der ADD, der Zentralstelle für Rückführungsfragen und meinem Ministerium unterstützt.

Zu Afghanistan bleibt festzustellen, dass es sich um ein unsicheres und instabiles Land handelt, in dem viele Zivilistinnen und Zivilisten bei Anschlägen ums Leben kommen. Aufgrund dieser Sicherheitslage bedürfen zwangsweise Rückführungen nach Afghanistan der Zustimmung meines Hauses und erfolgen grundsätzlich nur bei Personen,

- die wegen im Bundesgebiet begangener Straftaten zu Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden,
- bei denen Ausweisungsinteressen im Sinne des § 54 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen oder
- die über Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen verfügen.



Hierbei wird jedoch in jedem Einzelfall die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Strafvorwürfe oder des Ausweisungsinteresses und den Folgen einer Abschiebung nach Afghanistan für die Person geprüft.

Seit Beginn der vom Bund organisierten Rückführungschartermaßnahmen nach Afghanistan im September 2016 wurden bis zum 15. März 2020 insgesamt 40 Straftäter aus Rheinland-Pfalz in ihr Heimatland zurückgeführt.

Nachdem das Verwaltungsgericht Trier die Klage des – in den Anträgen benannten – Betroffenen gegen die Ablehnung seines Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Urteil vom 8. März 2019 abgelehnt hatte, beschränkte sich der Kläger bei seinem anschließenden Antrag auf Zulassung der Berufung auf die Feststellung des Vorliegens zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote. In dem noch anhängigen Asylverfahren war Gegenstand der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Januar 2020 somit nur noch die Frage, ob ein Abschiebungsverbot wegen des zwischenzeitlich erfolgten Übertritts zum christlichen Glauben besteht.

Dieses Urteil bedeutete jedoch nicht, dass der Betroffene unmittelbar hätte abgeschoben werden dürfen. Vielmehr war das Asylverfahren zu diesem Zeitpunkt noch anhängig und der Betroffene somit noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Erst nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens mit Eintritt der Rechtskraft des vorgenannten Urteils am 12. März 2020, begann die gesetzlich vorgesehene 30-tägige Ausreisefrist zu laufen, innerhalb derer Abschiebungsmaßnahmen weiterhin nicht zulässig waren. Diese Frist endete am 11. April 2020. Aus diesem Grund kam auch eine Abschiebungshaft nicht infrage.

Generell ist zu sagen, dass die Ausländerbehörden bei ausländischen Personen, die sich in Strafhaft befinden, bestrebt sind, die Aufenthaltsbeendigung aus der Strafhaft heraus – spätestens zum Zeitpunkt einer bevorstehenden Haftentlassung – zu realisieren. Im vorliegenden Fall wurde der Betroffene jedoch vor Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht aus der Haft entlassen – am 31. Januar 2020. Weder auf



das Haftende noch auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Asylverfahrens haben die Ausländerbehörde oder mein Haus Einfluss.

Der Betroffene hat inzwischen gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde seine Bereitschaft bekundet, innerhalb der gesetzlich bestimmten Ausreisefrist freiwillig das Bundesgebiet zu verlassen.

Seit dem 16. März 2020 ist jedoch aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Konsularabteilung der afghanischen Botschaft geschlossen, so dass es dem Betroffenen zurzeit nicht möglich ist, den für eine freiwillige Ausreise per Linienflug erforderlichen Nationalpass zu erlangen.

Die nach Erlasslage für den Fall einer notwendigen Abschiebung vorausgesetzte Zustimmung wurde durch mein Ministerium bereits im März gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde erteilt. Allerdings sind derzeit auch zwangsweise Rückführungen nach Afghanistan von Seiten Afghanistans ausgesetzt.

Aufgrund seiner Verurteilung zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung durch das Landgericht Koblenz vom 21.11.2016, rechtskräftig seit dem 26.07.2017, verfügte die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises bereits während des noch anhängigen Asylverfahrens mit Bescheid vom 9. Oktober 2018 die Ausweisung des afghanischen Staatsangehörigen aus der Bundesrepublik Deutschland. Gleichzeitig wurde das damit einhergehende Einreise- und Aufenthaltsverbot, welches mit der Ausreise beginnt, auf die Dauer von zehn Jahre befristet.

Der Betroffene hat vor dem Hintergrund der angekündigten freiwilligen Ausreise seinen Widerspruch gegen den Ausweisungsbescheid am 27. Februar 2020 zurückgenommen, so dass dieser Bestandskraft erlangt hat.

Abschließend komme ich zu den von der CDU-Fraktion erbetenen Fallzahlen verurteilter ausreisepflichtiger Asylsuchender in Rheinland-Pfalz.



Zum letzten Stichtag 31. Januar 2020 lebten insgesamt 9.136 geduldete Ausländerinnen und Ausländer in Rheinland-Pfalz. Von diesen ist in 201 Fällen bekannt, dass es zu strafrechtlichen Verurteilungen von mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe oder 90 Tagen Freiheitsstrafe gekommen ist.

Diese Fälle werden von den Ausländerbehörden mit Unterstützung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hinsichtlich der Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung geprüft. An dieser Stelle möchte ich nochmals ausdrücklich betonen, dass die zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten.

Von den 201 Personen

- stehen bei 78 Personen tatsächliche Abschiebungshindernisse einer Aufenthaltsbeendigung entgegen (z.B. fehlende Flugverbindung, ungeklärte Herkunft, fehlende Identitätsklärung, Reiseunfähigkeit),
- liegen bei 46 Personen rechtliche Abschiebungshindernisse vor (z.B. deutsche Ehepartner, deutsches Kind, festgestelltes Abschiebungsverbot durch BAMF),
- sind 46 Personen unbekanntes Aufenthalts,
- werden zurzeit bei 23 Personen aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Form der Abschiebung vorbereitet,
- wird bei 6 Personen zurzeit das Vorliegen der Ausweisungs- bzw. Abschiebungsvoraussetzungen geprüft,
- wurde bei 2 Personen lediglich eine ausländerrechtliche Verwarnung ausgesprochen, da die geringen Strafhöhen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht rechtfertigten.